
1. Satzung / Ordnung	:	Satzung über die Regelung des Marktverkehrs sowie Gebührenordnung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	30. November 1994
3. Zuletzt geändert am	:	
Bekanntgemacht am	:	19. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) und §§ 1, 2, und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. November 1994 folgende Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Butzbach betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Wochenmarkt und Selbsterzeugermarkt in Form eines Wochenmarktes abgehalten.
- 2) Die Wochenmärkte/Selbsterzeugermärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Marktplatz
 - b) in der Verlängerung Marktplatz/Richtung Weiseler Straße
(während des alljährlichen Weihnachtsmarktes)
 - c) auf dem Roßbrunnenplatz/In der Froschau
(zu Anlässen, an denen der Marktplatz und die Straßen der Fußgängerzone für andere Veranstaltungen der Stadt benötigt werden).

§ 2 - Markttage und Verkaufszeiten

- 1) Die Märkte finden wie folgt statt:
 - a) Dienstags Wochenmarkt in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) Samstags Selbsterzeugermarkt von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 2) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- 3) Der Gemeindegebrauch an den im Marktbereich liegenden Straßen, Wegen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 - Gegenstände des Wochen- bzw. Selbsterzeugermarktes

- 1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Butzbach dürfen nach § 67 (1) GewO folgende Warenarten angeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2) Die Stadt Butzbach kann durch Satzung das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des „täglichen Bedarfs“ (sogenannte Haushaltsartikel) erweitern.
- 3) Auf dem Selbsterzeugermarkt der Stadt Butzbach dürfen folgende Waren angeboten werden:
 1. Selbstangebaute, selbthergestellte und selbsterzeugte Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie alle Lebensmittel, Produkte und Erzeugnisse, die dem „Bauernmarktcharakter“ gerecht werden.
 2. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 3. Eine Erweiterung des Warenangebotes durch die Marktbesucher kann nur auf Antrag durch das zuständige Amt der Stadt Butzbach erfolgen (Amt für Kultur und Fremdenverkehr).

§ 4 - Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Stadt Butzbach (Amt für Recht, Sicherheit und Ordnung und Amt für Kultur und Fremdenverkehr) ausgeübt.
- 2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Bediensteten des Amtes für Recht, Sicherheit und Ordnung bzw. des Amtes für Kultur und Fremdenverkehr Folge zu leisten.

§ 5 - Standplätze

- 1) Die Standplätze werden den Marktteilnehmern aufgrund schriftlichen Antrags durch den Magistrat - Amt für Kultur und Fremdenverkehr - zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Geländes widerruflich und befristet. Ein Dauer- und Gewohnheitsrecht ist ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das zuständige Amt der Stadt Butzbach (Amt für Kultur und Fremdenverkehr).

§ 6 - Verkaufseinrichtung

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und -stände zugelassen.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des zuständigen Amtes der Stadt Butzbach (Amt für Kultur und Fremdenverkehr) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- 6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygiene-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 7 - Aufbau- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- 1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muß mit Beginn des Marktes beendet sein.
- 2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist das Marktpersonal berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- 3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- 4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß geräumt sein.

§ 8 - Fahrzeugverkehr

- 1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- 2) Außer den in § 6 (1) genannten Fahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 9 - Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 10 - Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 11 - Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 12 - Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung des zuständigen Amtes der Stadt Butzbach (Amt für Kultur und Fremdenverkehr) zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Hessischen Lebensmittelhygieneverordnung, sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 13 - Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- 1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- 2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- 3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- 4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von den Standinhaber nach Marktschluß zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Standinhabern mitzunehmen.

§ 14 - Ausschluß vom Marktverkehr/Erlöschen der Zulassung

- 1) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten und besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, geboten erscheint.
- 2) Darüberhinaus erlischt die Zulassung automatisch
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist;
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, wenn sie ihre Rechtsfähigkeit verlieren oder sich auflösen;
 - c) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden; Ausnahmen hiervon kann der Magistrat auf schriftlichen Antrag zulassen;
 - d) wenn über das Vermögen des Zugelassenen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - e) wenn der Zugelassene auf dem Markt für Dritte tätig wird, ohne daß eine Genehmigung hierfür vorliegt.

§ 15 - Haftung

Die Stadt Butzbach haftet für Schäden auf den Wochen- und Selbsterzeugermärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 16 - Gebühren

Für die Benutzung der zuwiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Butzbach in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.